

GEMEINDE SIEK BEBAUUNGSPLAN NR. 12

KREIS STORMARN 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

HINWEIS:

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINDE SIEK WERDEN IN DIESER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) LEDIGLICH DIE BAUGRENZEN NEU GEFASST. DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN ENTSPRECHEN DEM URSPRUNGSPLAN UND WERDEN LEDIGLICH ZUR BESSEREN LESBARKEIT DER PLANZEICHNUNG ÜBERNOMMEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



DORFGEBIET

0,17

GRUNDFLÄCHENZAHL



GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

e

EINZELHAUSBEBAUUNG



BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 (1) 12 BauGB



UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG (11 KV - KABEL)

FLÄCHEN MIT BINDUNG ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ANPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25 BauGB



ERHALT VON EINZELBÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



BAUGEBIETZIFFER



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN (ART UND MASS)



UMGRENZUNG VON GEBIETEN ZUR ERHALTUNG DER STÄDTEBAULICHEN
EIGENART DES GEBIETES AUFGRUND SEINER STÄDTEBAULICHEN GESTALT

§ 172 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN



BEMASSUNG

$\frac{28}{5}$

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.10.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT-ERFOLGT.

SIEK, 24. April 96



Ronne
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 06.12.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SIEK, 24. April 96



Ronne
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.12.1995 BIS ZUM 05.01.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 13 (1) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 24.1.1995 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIEK, 24. April 96



Ronne
BÜRGERMEISTER

ANREGUNGEN, BEDENKEN ODER WIDERSPRÜCHE DER BÜRGER SOWIE DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND NICHT VORGEBRACHT WORDEN. NACH § 13 (1) BauGB ENTFÄLLT DAS PLANZULASSVERFAHREN.

SIEK, 24. April 96



Rommel
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WURDE AM 13.02.1996 VON DER GEMEINDE-
VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

SIEK, 24. April 96



Rommel
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SIEK, 24. April 96



Rommel
BÜRGERMEISTER



Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.5.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden..

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist am 11.5.1996 in Kraft getreten.

SIEK, 20. Mai 96



Rommel
BÜRGERMEISTER